

Neue Hoffnung für die Vergütung des unternehmerischen Risikos von Pflegeeinrichtungen ?

Das Urteil des BSG vom 19. April 2023
B 3 P 6/22 R

Prof. Dr. Peter Udsching



Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht in der Pflegeversicherung

- 1. BSG Urteil vom 14.12.2000, B 3 P 19/00 R
 - *Marktpreise / Orientierung am externen Vergleich / Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip der Sozialhilfe / kein Vergleich der Gestehungskosten*
 - Ziel: günstiger Preis bei Einhaltung von Qualitätsstandards - *Standard-Pflegesatz?*
- - Querschuss Gesetzgeber → PflegeWEG 2008 → F 3
- 2. BSG Urteil vom 29.1.2009, B 3 P 7/08 R
 - *Nachweis der Gestehungskosten / einschließlich Vergütung Unternehm.-risiko, persönl. Arbeitseinsatz / Verzinsung Eigenkapital – Umsetzung ??*
 - *Wahrung der Tarifbindung steht wirtschaftlicher Betriebsführung nicht entgegen*
 - *externer Vergleich (§ 84 VII iVm V) unter Beachtung der Gewinnchance*

Vielfalt statt Sparsamkeit

- *BT-Drucks 16/7439, S 71 – Pflege WEG → 1.7.2008*
- Pflegesätze von Einrichtungen, die über eine besonders gute personelle Ausstattung verfügen, dürfen nicht mit denen verglichen werden, die bei der Personalausstattung an der Untergrenze des Notwendigen liegen. Der Pflegesatz eines qualitativ mangelhaften Pflegeheimes darf kein Bestimmungsfaktor für die Vergütung eines qualitativ guten Heimes sein. → *bereits im Urteil vom 14.12.2000 ausgeschlossen!*
Der Zweck der Vergütungsregelungen des Pflegeversicherungsrechts besteht nicht darin, ohne Rücksicht auf die Qualität zu möglichst niedrigen Preisvereinbarungen zu kommen.
Entsprechend den individuellen Gegebenheiten des Pflegeheimes ist eine leistungsgerechte Vergütung zu vereinbaren, die auch **eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Personalausstattung** zulässt.
- § 113 c SGB XI?

Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht in der Pflegeversicherung 2

- 3. BSG Urteil vom 16.5.2013, *B 3 P 2/12 R*
 - Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals (Rn. 26)
 - Risiken: Überangebote am Markt, unwirtschaftliches Verhalten infolge eines unzureichenden Leistungsangebots oder wegen seiner unternehmerischen Fehlentscheidungen
 - Umsetzung – vom Gesetz nicht vorgegeben entweder über einen festen umsatzbezogenen Prozentsatz oder über die Auslastungsquote

Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht in der Pflegeversicherung 3

- 4. BSG Urteil vom 26.9.2019, *B 3 P 1/18 R*
 - Verschärfung der Anforderungen an die Amtsermittlung der Schiedsstelle /
 - Angemessenheit der geforderten Pflegesätze "unstreitig" ??
 - Sachverst.-Gutachten: nicht immer!
 - Risiko-/Gewinnzuschlag - nur mit Bedenken und wenn unbedingt erforderlich
 - Konkret: umsatzbezogener Prozentsatz / Höhe: abgeleitet aus § 44 Abs. 1 SGB I = Verzugszins für den Bereich des Sozialrechts
 - Praxis von Schiedsstellen: in Hessen wird der Zuschlag iHv 4% seit 2015 praktiziert (Ableitung aus der durchschn. Umsatzrendite)

Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht in der Pflegeversicherung 4

- BSG Urteil vom 19.4.2019, B 3 P 6/22 R

erörtert:

- Entgelte für U + V im Schiedsverfahren genauso zu prüfen wie die Pflegesätze
- Keine Ermittlungspflicht, wenn Angemessenheit der Entgelte nicht in Zweifel gezogen wird (aber: „Gesamtverantwortung der Schiedsstelle!“)
- **Unternehmergewinn** – immer anhand einer **individuellen** Prüfung der Forderungen der einzelnen Einrichtung
 - Zweifelhaft, weil im Urteil keine individuellen Risiken erörtert werden →
 - Urteil aus 2013: allg. Unternehmerwagnis / überwiegend allg. Risiken
 - Gesamtwirtschaftliche Lage, Nachfrageentwicklung, Fehlentscheidungen

Urteil vom 19.4.2019, B 3 P 6/22 R

Verfahrensrechtliche Aspekte

- Ausgangspunkt des Urteils:
 - Festsetzung eines umsatzbezogenen Prozentsatzes
 - IEGUS – Studie: 4,96% abzgl. proz. Abschlag wegen Möglichkeit eines höheren Auslastungsgrades
 - Aufhebung des Schiedsspruchs und Verpflichtung zur Neubescheidung (nur) wegen fehlendem externen Vergleich
- Frage: Warum werden nicht entscheidungserhebliche Punkte erörtert??
 - für Entscheidung nicht tragend / keine Bindungswirkung
 - Individuelle Prüfung als Voraussetzung für Risikozuschlag / Besonderheiten der betroffenen Einrichtung gefordert bzw. geprüft
 - Prüfung der Behandlung von U + V / Zuschlag wurde nicht beantragt!!

Neue Hoffnung für
die Vergütung des
unternehmerischen Risikos
von Pflegeeinrichtungen ?

Nein!

Eher Ratlosigkeit